

Regelungen für Ein- und Rückreisende zum 23.12.2020 geändert

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne stellt sicher, dass durch Einreisen aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. **Zum 23. Dezember 2020 tritt eine neue Verordnung in Kraft.**

Dann führt der kleine Grenzverkehr bei **überwiegend touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs zu einer Quarantänepflicht. Also können Baden-Württemberger*innen nicht in der Schweiz Ski fahren oder nach Frankreich zum Einkaufen fahren, ohne sich danach in Quarantäne begeben zu müssen. Auch Schweizer*innen und Franzosen dürfen nur noch mit triftigem Grund ohne Quarantänepflicht einreisen. Einkaufen und touristische Ausflüge und Reisen in Deutschland sind kein triftiger Grund.**

Die Regelung ermöglicht weiterhin quarantänefreie Einreisen aus beruflichen, dienstlichen, geschäftlichen, schulischen, medizinischen oder familiär bedingten Gründen. Auch transnationale Paare ohne Trauschein können sich weiterhin gegenseitig im Rahmen der 72-Stunden-Regel besuchen.

Informationen sowie Erläuterungen finden Sie unter diesem [Link](#).